

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869**

241 (14.10.1869)



# Beilage zu Nr. 241 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 14. Oktober 1869.

## Oesterreichische Monarchie.

**Prag, 11. Okt. (N. Fr. Pr.)** Der Oberst-Landmarschall theilt mit, daß Graf Ernst Waldstein wegen des beschlossenen Gesetzes der freien Theilbarkeit des Grundes, das seiner Ansicht nach höchst destruktiver Natur sei und dem er daher nie beitreten könne, sein Mandat niederlege und die Bitte stelle, seine Mandatsniederlegung sammt der Motivierung dem Landtagsprotokolle beizulegen. Der Oberst-Landmarschall bemerkt, daß er letzterem Wunsche nicht entsprechen könne, indem ein Protest nur gegen einen geschäftsordnungswidrigen Vorgang, nicht aber gegen einen Beschluß der Majorität erhoben werden könne. (Beifall.)

## Rußland und Polen.

**\*\* St. Petersburg, 9. Okt.** Vor Kurzem ist hier der offizielle Handelsbericht über das Jahr 1868 erschienen. Zufolge desselben hatte der Gesamtexport aus Rußland einen Werth von 217,686,030 Rubeln Silber, wogegen der Import in Rußland einen Werth von 236,845,719 Rubeln darstellte. Dabei betrug der Export an Gold und Silber in Barren, sowie in geprägten Münzen 3,420,556 Rubel S., während 38,835,238 Rubel S. an edlen Metallen eingeführt wurden. Den Hauptexportartikel Rußlands bildete das Getreide, den Hauptimportartikel rohe Baumwolle. Am meisten Handel trieb Rußland mit England. Dann folgte der Handelsverkehr mit Preußen. — Die Nicolai-Bahn (Petersburg-Moskau) fährt regelmäßig fort, unter ihrer jetzigen Privatverwaltung sich in gebräuchlicher Weise zu entwickeln. Im Monat Aug. d. J. belief sich die Einnahme dieser Bahn auf 1,483,232 Rubel S., gegen den August 1868 ein Mehrbetrag von 312,795 Rubel S. Die Gesamteinnahmen in der Zeit vom 1. Jan. d. J. bis zum 31. Aug. betragen 12,207,248 Rubel S.; im Vergleich zu derselben Periode des Vorjahres, wo diese Eisenbahn noch unter staatlicher Verwaltung stand, eine Mehreinnahme von 2,051,260 Rubel S. — Die Provinzialvertretungen von Nowgorod und von Wiatka haben beschloffen, auf ständische Kosten Volksschulen zu errichten. Außerdem gründet die Nowgoroder Landschaft auch ein Volksschullehrer-Seminar. Von Seiten des Unterrichtsministeriums wird für die Hebung des Volksunterrichts und für die Ausbildung von Schullehrern sehr wenig gethan. In ganz Rußland besteht nur ein einziges Seminar für Volksschullehrer! Bei solchem Mangel an staatlicher Fürsorge sehen sich die einzelnen Gouvernements genöthigt, dem wachsenden Unterrichtsbedarf aus eigenen Mitteln zu genügen. Schon in mehreren Gouvernements sind Vorbereitungen dazu im Gange. — Bekanntlich haben im Lauf der Jahre zahlreiche Kaufleute ihre asiatischen Stammsitze verlassen, um sich auf europäischem Gebiete anzusiedeln. Einem amtlichen Bericht zufolge beträgt die Gesamtzahl dieser Ansiedler ungefähr 136,950. Von ihnen leben 120,678 im Gouvernement Astrachan, 6272 im Gouvernement Stawropol und etwa 10,000 im Lande der donischen Kosaken. — Das neuerdings von französischen Blättern verbreitete Gerücht, die aufständische Bewegung unter den Kirgisen sei noch immer nicht zu Ende, erweist sich als eine Tendenzfabrikation. Alle früher widersprechlichen Kirgisenstämme sind zur Ordnung zurückgekehrt und haben das neue Reglement angenommen.

## Badischer Landtag.

### Regierungsvorlagen.

**XII. Gesetzentwurf, den Betrieb der Wirthschaften und den Kleinhandel mit geistigen Getränken betreffend.**

§ 1. Wer eine Wirthschaft oder den Kleinhandel mit Wein, Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß. Inwieweit der Verkauf dieser Getränke als Kleinhandel zu betrachten sei, wird durch Verordnung bestimmt.

§ 2. Die Erlaubniß wird für den Bezirk einer bestimmten Gemeinde auf Lebenszeit des Inhabers, bei besonderen vorübergehenden Veranlassungen auf bestimmte Zeit erteilt.

§ 3. Die Erlaubniß ist nur dann zu verlagern: 1) Wenn der Nachsuchende sich in einem der Fälle befindet, welche nach Artikel 5, verbunden mit Artikel 7 des Gewerbe-Gesetzes vom 20. Septbr. 1862, von dem Betrieb der dort genannten Gewerbe ausgeschlossen, oder wenn gegen ihn Thatfachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Böllerei, des verbotenen Spiels, der Fehlerei oder der Unsitlichkeit mißbrauchen werde; 2) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaf-

fenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt. Außerdem kann durch bezirkspolizeiliche Vorschrift das Ausschütten von Branntwein und Spiritus und der Kleinhandel mit diesen Getränken von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht werden.

§ 4. Die Erlaubniß kann zurückgezogen werden: 1) wenn der Betrieb über sechs Monate ununterbrochen ausgeübt wird, 2) wenn eine der Bedingungen wegfällt, an welche die Ertheilung der Erlaubniß geknüpft ist, 3) wenn der Wirth innerhalb Jahresfrist wiederholt wegen Uebertretung der polizeilichen Vorschriften über den Wirthschaftsbetrieb bestraft wurde. Im letzteren Falle kann der Bestrafte während der nächsten drei Jahre die Erlaubniß zum Wirthschaftsbetrieb und zum Kleinhandel mit Wein, Branntwein oder Spiritus nicht erlangen.

§ 5. Für die Ertheilung der Erlaubniß zum lebenslänglichen Betrieb einer Wirthschaft ist eine Taxe zu entrichten, welche in Orten bis 4000 Seelen 40 fl., in Orten von über 4000—10,000 Seelen 80 fl., in Orten über 10,000 Seelen 120 fl. beträgt. Wittwen und Kinder, welche nach dem Tode des Ehemannes — beziehungsweise eines Elternteils — zur Fortsetzung der von diesen betriebenen Wirthschaft die Erlaubniß erhalten, haben nur eine Taxe von 10 fl. zu entrichten. Wer in derselben Gemeinde mehrere Wirthschaften betreiben will, hat für jede Wirthschaft die im ersten Absatz dieses Paragraphen festgesetzte Taxe zu bezahlen. Für die Ertheilung einer zeitlich beschränkten Wirthschaftserlaubnis wird eine Taxe bis zu zehn Gulden, für die Ertheilung der Erlaubniß zum Kleinhandel mit Wein, Branntwein oder Spiritus eine Taxe von zehn bis vierzig Gulden angelegt.

§ 6. Die bisher erteilten Konzessionen bleiben in Wirksamkeit; doch finden auch auf sie die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung. Wirthschaften, welche ihre Wirthschaft in einem die Grenzen ihrer bisherigen Berechtigung überschreitenden Umfang betreiben, haben die in § 5 vorgeschriebene Gebühr abzüglich der für ihre Konzession früher entrichteten Taxe zu entrichten.

§ 7. Die demalsten bestehenden realen Wirthschaftsrechte können verkauft und verpachtet, auf andere Gebäude aber nur zum Eigentum mit polizeilicher Genehmigung übertragen werden. Sie dürfen nur von Personen ausgeübt werden, welche nachweisen, daß sie nach Vorschrift dieses Gesetzes zum Wirthschaftsbetrieb befähigt sind. Ein Realrecht, welches nach Verkündung dieses Gesetzes während drei Monaten nicht ausgeübt wird, ist für ruhend zu erklären und gilt, wenn binnen weiterer drei Jahre nach Eröffnung dieser Verfügung die Wirthschaft nicht wieder betrieben wird, als erloschen.

§ 8. Das Hausiren mit geistigen Getränken ist verboten.

§ 9. Der Tag, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

**XIII. Gesetzentwurf, den persönlichen Verhaft in bürgerlichen Rechtsachen betreffend.**

Art. 1. Persönlicher Verhaft findet als Vollstreckungsmittel in bürgerlichen Rechtsachen nicht mehr statt. Die Sätze 2059—2070 des Landrechts, Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung, sowie Ziffer 6 des § 877 und die §§ 972—990 der bürgerlichen Prozeßordnung sind aufgehoben.

Art. 2. An die Stelle der §§ 601 und 603 der bürgerlichen Prozeßordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 601. Persönlicher Arrest als Sicherungsmittel ist nur in den Fällen der Ziffer 1, 5 und 6 des § 598, und zwar nur dann statthaft, wenn der Gläubiger nicht durch dinglichen Arrest gesichert werden kann.

§ 603. Persönlicher Arrest ist gegen Entmündigte nicht zulässig und gegen Winderjährige nur dann, wenn sie gewaltthätig sind, oder wenn die Verbindlichkeit, wegen welcher der Arrest nachgesucht wird, aus einem von ihnen selbst gültig abgeschlossenen Vertrag entspringt. Der persönliche Arrest kann nicht vollzogen werden gegen einen Schuldner, welcher nachweist, daß sein Leben oder seine Gesundheit durch die Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt wird.

§ 603 a. Der Schuldner kann nicht verhaftet werden: 1) in den Kirchen während des Gottesdienstes oder einer andern kirchlichen Feier; 2) in den Versammlungsorten, Sälen oder Kanzleien öffentlicher Behörden, Korporationen oder beratenden Versammlungen während der Sitzungen oder Amtshandlungen; 3) während er als Zeuge oder Kunstverständiger, zum persönlichen Erscheinen vor Gericht aufgefordert, ein freies Geleit hat. Dieses freie Geleit wird von dem Richter der Hauptsache, in welcher er als Zeuge oder Sachverständiger erscheinen soll, ausgestellt, und enthält die Bestimmung der Tage, während welcher es dauert, sowie die Bezeichnung der Sache, in welcher, und des Grundes, aus welchem es erteilt worden ist; 4) während er irgend einer kirchlichen Feierlichkeit, einem Leichenbegängnisse, oder einem politischen, von einer öffentlichen Behörde angeordneten oder erlaubten Aufzuge beizuwohnt.

Art. 3. § 605 der bürgerlichen Prozeßordnung erhält folgenden Zusatz:

§ 605 a. Der Betrag der Ernährungs- und Bewachungskosten im bürgerlichen Verhaft ist bei Erlassung des Verhaftsbefehls, und zwar nicht unter dem Betrag, welchen der Staat für die Ernährung und Bewachung der Verhafteten bestimmt, und nicht über das Doppelte desselben festzusetzen. Er muß vor dem Vollzuge des Arrestes für den laufenden Monat und jeweils am letzten Tage eines Monats für den ganzen fünfjährigen Monat bei Gericht hinterlegt werden. Unterbleibt letzteres, so ist der Verhaftete sogleich des andern Tages zu entlassen. Ist Verhaft gegen den nämlichen Schuldner, gleichzeitig oder nacheinander, von mehreren Gläubigern erwirkt, so haben sie, ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Forderungen, gleiche Beiträge zu liefern und dafür zu sorgen, daß der ganze Kostenbetrag rechtzeitig hinterlegt wird. Jedem von ihnen sind die übrigen Gläubiger, der Gesamtbetrag und sein Antheil der Kosten vom Gerichte zu bezeichnen.

Art. 4. § 616 der bürgerlichen Prozeßordnung erhält folgenden Zusatz:

§ 616 a. Macht der Verhaftete in oder nach der Tagfahrt glaubhaft, daß er kein zur völligen oder theilweisen Befriedigung des Gläubigers verwendbares Vermögen besitze, so wird der Verhaft aufgehoben. In diesem Falle ist ein neues Verhaftsgesuch wegen derselben Forderung nur statthaft, wenn der Kläger bescheinigt, daß dem Beklagten nach der Entlassung Zahlungsmittel zugefallen sind, welche dem Zugriff entzogen werden.

Art. 5. Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Wirksamkeit. Dasselbe findet auch auf diejenigen Fälle Anwendung, in welchen an dem bezeichneten Tage persönlicher Verhaft bereits erkannt oder in Vollzug gesetzt ist.

**w. Mannheim, 11. Okt.** (Kursbericht der Mannheimer Börse.) Weizen, effektiv hiesiger Gegend, 200 Sackfund 12 fl. — G., 12 fl. 15 P., ungarischer 12 fl. 15 G., 12 fl. 24 P., fränkischer 12 fl. — G., 12 fl. 20 P. — Roggen, effektiv 9 fl. 10 G., 9 fl. 20 P., ungarischer — fl. — G., — fl. — P. — Gerste, effektiv hiesiger Gegend 9 fl. 30 bis 9 fl. 40 G., 10 fl. — P., fränkische — fl. — G., — fl. — P., württembergische 9 fl. 15 G., 9 fl. 30 P., pfälzische 10 fl. bis 10 fl. 10 G., 10 fl. 15 P. — Hafer, effektiv 100 Sackfund 4 fl. 6 G., 4 fl. 15 P. — Kernen, effektiv 200 Sackfund 11 fl. 30 G., 11 fl. 40 P. — Delsamen, deutscher Kohlspross — fl. — G., 22 fl. — P., ungarischer — fl. — G., — fl. — P. — Bohnen — fl. — G., — fl. — P. — Linen — fl. — G., — fl. — P. — Erbsen — fl. — G., — fl. — P. — Wicken — fl. — G., — fl. — P. — Kleesamen, deutscher 1. — fl. — G., 27 fl. 30 P., 11. — fl. — G., — fl. — P., Luzerner — fl. — P. — Sparrsetze — fl. — G., — fl. — P. — Del: (mit Saß) 100 Sackfund. Leinöl, effektiv Inland, in Partien — fl. — G., 21 fl. 15 P., saßweise — fl. — G., 21 fl. 30 P. — Rüböl, effektiv Inland, saßweise — fl. — G., 25 fl. 15 P., in Partien — fl. — G., 25 fl. — P. — Mehl 100 Sackfund: Weizenmehl, Nr. 0 — fl. — G., 9 fl. 45 P., Nr. 1 — fl. — G., 9 fl. — P., Nr. 2 — fl. — G., 8 fl. — P., Nr. 3 — fl. — G., 6 fl. 45 P., Nr. 4 — fl. — G., 5 fl. 45 P., norddeutsches im Verhältniß billiger. — Roggenmehl, Nr. 0—1, Sittiner — fl. — G., — fl. — P. — Branntwein, eff. (50% n. Kr.) transit (150 Litres) — fl. — G., 19 fl. 30 P. — Spirit, 90%, transit — fl. — G., — fl. — P. — Petroleum, in Partien verzollt, nach Qualität 14 fl. 30—45 P. — Weizen und Roggen stille. Gerste und Hafer unverändert. Leinöl und Rüböl behauptet. Petroleum fest.

**Hamburg, 9. Okt.** Das Hamburg-Neu-Yorker Post-Dampfschiff „Gimbrina“, Kapitän Haack, am 28. Septbr. von Neu-York abgegangen, ist nach einer Reise von 9 Tagen 16 Stunden am 4. d. Nachmittags in Plymouth angekommen und hat, nachdem es daselbst die Verein-Staaten-Post, sowie die für England bestimmten Passagiere gelandet, um 5 Uhr die Reise via Cherbourg nach Hamburg fortgesetzt.

Dasselbe überbringt 96 Passagiere, 72 Briefsäcke, 900 Tons Ladung.

**Hamburg, 8. Sept.** Das Hamburg-Neu-Yorker Post-Dampfschiff „Hammonia“, Kapitän Meier, welches am 22. Sept. von hier und am 25. Sept. von Havre abgegangen, ist 7. d. M., 4 Uhr Nachmittags, wohlbehalten in Neu-York angekommen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

## Bürgerliche Rechtspflege.

### Radungsverfügungen.

**6266. Nr. 4766. Heidelberg.** In Sachen des Schneiders Balthasar Quati in Heidelberg, Klägers, gegen seine künftige Ehefrau Elisabeth, geb. Sänglein, zur Zeit in Ottawa, Staat Illinois in Nordamerika, Beklagte, wegen Ehecheidung hat Herr Anwalt F a s s mit Klage vom 12. d. M. vorgetragen: Die Beklagte, welche sich im Jahre 1837 mit dem Kläger verheiratete, habe im Jahre 1854 ohne erhaltene Auswanderungserlaubnis und gegen den Willen ihres Ehemannes sich nach Amerika begeben und dort am 26. Sept. 1862 mit Heinrich Freunig in Ottawa, Staat Illinois, Grafschaft Saline, eine zweite Ehe eingegangen. Die Beklagte sei deshalb bereits durch Urteil des hiesigen Kreisgerichts als Straftammer vom 10. Juni d. J. der mehrfachen Ehe für schuldig erklärt und zu einer Arbeitsstrafe von 1 1/2 Jahren oder einem

Jahre in Einzelhaft verurtheilt worden. Dieses Urteil sei der Beklagten ordnungsgemäß verkündet und seitdem rechtskräftig geworden. Unter Berufung auf jene Urtheilsurtheile wird gebeten: die zwischen den Streittheilen bestehende Ehe wegen fortgesetzten Ehebruchs der Ehefrau, eventuell wegen harter Mißhandlung und großer Berührungsimpfung des Ehemannes durch Letztere für aufgelöst zu erklären und die Beklagte in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen. Auf diese Klage wird Ladung verfügt und Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf

Freitag den 31. Dezember, früh 9 Uhr,

angeordnet, wozu der Kläger und Beklagte in Person und in Begleitung ihrer, soweit noch nicht gesehen, unverweilt zu bestellenden Anwälte geladen werden, Kläger unter dem Bedrohen, daß bei seinem oder seines Anwalts Ausbleiben die Beklagte auf Antrag von der Instanz entbunden und Kläger in die Kosten verurtheilt

würde, die Beklagte mit der Benachrichtigung, daß Kläger durch diesseitige Verfügung vom 30. Aug. d. J. zum Armenrecht zugelassen wurde und mit dem Anfügen, daß bei ihrem Ausbleiben die Verhandlung und Berathung gleichwohl bis zum Urtheil fortgesetzt würde. Zugleich erhält die Beklagte die Auflage, einen in Heidelberg wohnenden Gewaltthäter für den Empfang aller Einhandlungen, welche nach den Gesetzen an die Parthe selbst geschehen sollen, aufzusuchen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung an die Gerichtstafel angehängt werden.

Heidelberg, den 18. September 1869.

Großh. bad. Kreisgericht, Civilkammer.

Dr. P u c h e l t.

**6273. Nr. 8852. Bretten. J. S.** des minderjährigen Jakob Frank von Rohrbach, vertreten durch seinen Prozeßvormund Edmund K u h m a n n von da,

und der Katharine Frank von Rohrbach, z. Bt. in Rügen, als Beiklägerin gegen Zimmermann Christian K ü h l e von Wenzingen, z. Bt. an unbekanntem Orten, wo abweilend, wegen Ernährungsbeitrag. Der klägerische Prozeßvormund hat am 25. September d. J. dahier vorgetragen: am 1. Oktober 1868 habe die ledige und vermögenslose Katharine Frank von Rohrbach ein Kind geboren; dieselbe habe im Jahr 1867 und bis Oetern 1868 bei Gutepächter Kuhn in Wenzingen gedient und während dieser Zeit mit dem Beklagten, der damals als Zimmermann im dortigen grundherrlichen Schlosse beschäftigt gewesen sei, öfter geschlechtlichen Umgang gepflogen; er beantrage daher, den Beklagten für schuldig zu erklären, bis zum vollendeten 14. Lebensjahr des Kindes zur Ernährung desselben einen Beitrag von wesentlich 48 Kr. zu bezahlen. Zur mündlichen Verhandlung auf diese Klage ist Tagfahrt anberaumt auf Dienstag den 2. November, Vorm. 10 Uhr, und wird hiezu der Beklagte,



dessen derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist, mit dem Bedrohen vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugehend angenommen würden, er mit seinen etwaigen Einreden ausgeschlossen und unter Verurteilung desselben in die Kosten nach dem Gesuch des Klägers, soweit dieses in Rechts begründet ist, erkannt würde. Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an dem Sitzungsort des Gerichts angeschlagen würden. Dretten, den 9. Oktober 1869. Großh. bad. Amtsgericht. K a m m. Z i t s c h.

§. 269. Nr. 17483. R o s b a c h. In Sachen Peter Zimmermann von Hahmersheim gegen Johann Ried von Hochhausen, Forderung betr., hat Kläger unterm 20. v. Mts. vorgetragen, daß der auswandernde Beklagte ihm 10 fl. Darlehen vom 21. Juni v. J. schulde, und außer den mitgenommenen Fahrnissen nichts besitze. Auf Grund der erforderlichen Bescheinigungen hat Kläger um Arrest auf die bereits in Mannheim befindlichen Fahrnisse für den Betrag von 10 fl. und 5 fl. vorausschüssliche Kosten gebeten und die Klage in der Hauptsache erhoben. Der Arrest wurde telegraphisch verfügt, die Klage selbst konnte dem Beklagten jedoch nicht mehr zugestellt werden. Es wird deshalb Tagfahrt zur Arrestfertigung und zur Verhandlung in der Hauptsache anberaumt auf Dienstag den 2. November, Nachmittags 2 Uhr, worin der Kläger den Arrest durch vollständige Bescheinigung der Klage, Ansprüche und des Grundes zur Anlegung des Arrestes zu rechtfertigen hat, als sonst der Arrest sofort wieder aufgehoben würde.

Der Beklagte hat sich bei Vermeidung des Ausschlusses auf die Arrestklage vernehmen zu lassen und seine Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes vorzutragen und sich über die Klage in der Hauptsache zu erklären, als sonst der Arrest für statthaft und fortwährend für ausgeschlossen erklärt würde. Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, einen dahier wohnenden Gewalthaber aufzustellen, als sonst alle weiteren Verfügungen mit der Wirkung der Eröffnung an die Gerichtsstelle angeschlagen würden. Mosbach, den 9. Oktober 1869. Großh. bad. Amtsgericht. H e r e s.

### Öffentliche Aufforderungen.

§. 224. Nr. 22901. F r e i b u r g. Da in der mit Verfügung vom 24. Juni d. J. gesetzten Frist keine dinglichen und bergleichen Rechte an die dort beschriebenen Liegenschaften geltend gemacht worden sind, so werden solche hiemit dem Aufforderer, Med. Rath Dr. Weber dahier, gegenüber für verloren erklärt. Freiburg, den 6. Oktober 1869. Großh. bad. Amtsgericht. G r ä f f.

§. 243. Nr. 7269. B o r b e r g. J. S. Johann Friedrich Fuchs in Dainbach gegen unbekannt Dritte, Eigentum betr. B e s c h l u ß. Nachdem auf die diesseitige öffentliche Aufforderung vom 31. Mai l. J., Nr. 4204, keinerlei Rechte dahier geltend gemacht wurden, werden solche dem Joh. Fried. Fuchs von Dainbach gegenüber für erloschen erklärt. B o r b e r g, den 6. Oktober 1869. Großh. bad. Amtsgericht. S i n g e r.

### Ganten.

§. 223. Nr. 22495. M a n n h e i m. Gegen Maurermeister Franz Kallenberger von Mannheim hier haben wir Gant erkannt und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Mittwoch den 10. November d. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Vorzug oder Nachschußvergleich verfügt werden, und es werden in Bezug auf Vorzugvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Richterlicheinreden als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden. Mannheim, den 2. Oktober 1869. Großh. bad. Amtsgericht. J. A. N. U l r i c h.

§. 265. Karlsruhe. Die Gant über den Nachlaß der Mundloch Ludwig Bauer Wittve von hier betr. Werden alle diejenigen, welche in heutiger Tagfahrt die Anmeldung ihrer Ansprüche unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Karlsruhe, den 8. Oktober 1869. Großh. bad. Amtsgericht. A r t h u r B r a u e r.

### Vermögensabsonderungen.

§. 239. Nr. 3074. Karlsruhe. Die Ehefrau des Friedrich Köpf, Christiane, geb. Eberhardt, von Rintheim hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, und ist Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage auf Montag den 15. November d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr, angeordnet. Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger veröffentlicht. Karlsruhe, den 6. Oktober 1869. Großh. Kreis- und Hofgericht, I. Civilkammer. S e r g e r.

§. 238. Nr. 3058. Karlsruhe. Die Ehefrau des Gustav Kasperer, Rosa, geb. Funt, von Gellingen hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, und ist Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage auf Montag den 15. November d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr, angeordnet. Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger hiermit veröffentlicht. Karlsruhe, den 6. Oktober 1869. Großh. Kreis- und Hofgericht, I. Civilkammer. S e r g e r.

### Strafrechtspflege.

Ladungen und Fahndungen. §. 275. Nr. 1580. O f f e n b u r g. J. A. S. gegen Wilhelmine Ros von Neureith wegen Ehebruchs ist Tagfahrt zur Hauptverhandlung auf Montag den 8. November l. J., Morgens 9 1/2 Uhr, angeordnet, und wird hiezu die flüchtige Angeklagte mit dem Anfügen vorgeladen, daß sie sich 14 Tage zuvor bei dem Großh. Amtsgericht, Karlsruhe, als dem unteruchungsführenden Gerichte, zu stellen habe, und daß bei ihrem Ausbleiben die Verhandlung und Aburteilung gleichwohl vorgenommen würde. Offenburg, den 7. Oktober 1869. Großh. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer. S e h d w e i l l e r.

§. 276. Nr. 1602. O f f e n b u r g. Tagelöhner Leopold Ober von Weichenheim, welcher des Ungehorsams bezüglich der Erfüllung seiner Wehrpflicht beschuldigt ist, wird zu der hierüber auf Donnerstag den 11. November d. J., Vormittags 9 Uhr, hier festgesetzten Hauptverhandlung mit dem Androhen vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebnis der Untersuchung wird gefällt werden. Auf sein Vermögen wird Beschlagnahme gelegt. Offenburg, den 9. Oktober 1869. Großh. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer. D r. F r i e d r. S c h r ö d e r.

§. 268. Nr. 4856. G e n g e n b a c h. Roman Schmieber, alt, von Hausach soll in einem hier anhängiger Rechtsstreit als Zeuge vernommen werden. Dessen Aufenthaltsort ist unbekannt, und wird derselbe deshalb auf Antrag des H. Vormunds auf diesem Wege aufgefordert, seinen Wohnsitz hierher anzugeben. Gengenbach, den 9. Oktober 1869. Großh. bad. Amtsgericht. R e u m a n n.

§. 254. K a s a t i. Nachbeschriebene Gegenstände wurden bei Personen an dem Kreise Heidelberg, welche dringend verdächtig sind, einer Bande zur Verübung von Diebstählen, insbesondere auf Märkten und bei Gelegenheit solcher anzugehören, aufgefunden. Da diese Effekten und bezw. Waaren, von welchen nur Reste vorliegen, vermutlich gestohlen sind, so bitten wir die rechtsmäßigen Eigentümer erfinden und uns baldigst namhaft machen zu wollen. Kaschau, den 2. Oktober 1869. Großh. bad. Amtsgericht. P a f f.

- 1) Zwei rothfarbige folschene Bettüberzüge, der eine Überzug ist kleinarrirt, der andere groß, beide roth und weiß.
- 2) Drei kleinere, weiß, roth- und blauarrirt, das Roth in verschiedenen Farben; der eine dieser kleineren Überzüge hat einen Untersatz von Hausmacherleinen.
- 3) Zwei roth- und weißfarbige Kissenüberzüge von dem nämlichen Kollsch, wie der oben erwähnte große kleinarrirt Bettüberzug, dabei ist noch ein Rest vom nämlichen Kollsch.
- 4) Zwei weiß- und blaugestreifte Kissenhilfen, die blauen Streifen sind in der Mitte von einem ganz weißen schmalen Streifen durchzogen, und auf beiden Seiten dieses weißen Streifens ist ein roth- und weiß gestreiftes Band.
- 5) Sechs weiße Schirtingvorhänge, 2 davon sind je 2 1/2 Ellen stark lang, von feinerem Schirting, und bilden 1 Paar. Die 4 anderen gehören zusammen, sind von geringerem Schirting, stark 2 Ellen lang, und alle 6 Vorhänge haben oben am Strümpfer einen breiteren Umschlag als unten.
- 6) Ein schwarzes Tüchlein, 3 Ellen im Gevierte, und auf allen Seiten mit Wolfram; dieses Tuch ist gut erhalten, wenn auch schon getragen.
- 7) 1/4 Pfund graues braunes Wollengarn.
- 7 1/2) Ein gebrauchtes Kissenkissen von Kollsch, weiß- und rothfarbig mit zwei Knöpfen, der 1 von Perlmutter und der andere von Porzellan.
- 8) Ein roth- und schwarzfarbiges wollenes Kleid für ein Kind von 7 - 8 Jahren mit Blauschleier, hinten auf dem Rücken mit Laufschnur, oben und unten an den Ärmeln je 2 schmale Sammtstreifen, die Brust mit grauem Sammet, weiß- und gelbfarbigem Vorstoß, und unten mit schwarzen Ligen gesäumt; das Ärmelbündel ist schwarzbraun Tüchlein und ist das Kleid gut erhalten, aber schon getragen.

- 1) Drei neue weißgestreifte drilliche Maltersäcke. Einer dieser Säcke hat noch einen Bandel zum Zubinden, und waren noch nie gebraucht.
- 2) Zwei neue damenbrett-farrirte gebildete Handtücher für die Küche, nur eines davon hat einen Saum und das andere ist noch gar nicht gearbeitet.
- 3) Ein neues, kaum getragenes, schwarzes Tüchlein für eine erwachsene Person, mit glattem Kollsch, vorne mit Hasen zum Zumachen und Laufschnur besetzt. Die Ärmel sind weit, mit Preis und je einer Hasse daran. Brust und Ärmel mit leichtem grauem Perkal gefüttert, und der Besatz ist von schwarzem Perkal.
- 4) Ein schwarzseidenes Männerhalstuch von sehr gutem Stoffe, nicht ganz 1/2 Ellen im Gevierte, an den Seiten, ungefähr 1/2 von Rand, mit einem Bändchen, und sind die Säume mit Seidenfaden genäht.
- 5) Ein flanelleines, mit rothen Streifen farrirt, mit Hasen, die quer laufen, und wovon die eine Reihe dunkel- und hellbraun und die andere dunkel- und hellbraun ist, beinahe neu; das Kleid ist für eine erwachsene Person, hat einen glatten Leib, wird auf der Brust mit Hasen zugemacht, und ist ebenda mit schwarzseidenen Knöpfen besetzt; die Ärmel sind weit, mit Preis und je

einer Hasse. Leib und Ärmel mit ungeflechter Baumwolle gefüttert, der Stoff ist grauer Perkal, unten eingeseht mit schwarzer Forderl und unten ungefähr 1/2 Elle nach oben ein Umschlag.

- 6) Ein rother flanelunterrock, sehr gut, mit einer Naht, 4 Ellen weit, 1/2 Ellen hoch, mit weisseinem Preis, unten Saumband, wie folgt überwindlich genäht, schwarz.
- 7) Ein braunes Dreiecksfeld von vorzüglichem Stoff, mit glattem Leib, vorne zum Zumachen mit Hasen und braunen Atlasknöpfen besetzt; die Ärmel breit und mit je einer Hasse; Futter in den Ärmeln, Leib und Vorstoß ist von grauem Perkal.
- 8) Ein Rock, kleinarrirt, hellblau, dunkelblau und weiß; Vorstoß ist schwarzer Perkal und der Rocksaum mit einem Stück Leinwand zusammengesetzt.
- 9) Ein kleiner Rest von vorbenanntem Kleide.
- 10) Ein Stück grauer Perkal, 4 1/2 Ellen lang und knapp 2 Ellen breit.
- 11) Eine baumwollene Schürze, blaugrundig, quer sein roth und der Länge nach weiß und gelb gestreift.
- 12) Ein weiß- und rothwollener, gestrichter Shawl, der Länge nach in den Farben so geschieden, daß die eine Hälfte roth und die andere weiß ist; daran befinden sich 2 Quasten von gleicher Farbe und Woll.
- 13) Ein seidenes Fichü mit Filet von Seide und schwarzseidenem Bande, geknöpft.
- 14) Ein Portemonnaie mit einfachem Säckchen und Stahlbügel und einem Knöpfe zum Aufdrücken; das Leder des Täschchens ist dunkelbraun, auf beiden Seiten mit blauem Leder, welches von dem blauen Kassepolle geflochten ist; innen ist blaues Leder und ein kleines Nebenäschchen mit Sammtzug.

Der Inhalt des Täschchens besteht in 2 heftigen und 1 bairischen Lehnguldenstein.

- 1) Ein schwarzwollenes Frauenhalstuch von Tüchlein, 2 Ellen lang und 2 Ellen breit, oben und unten einfach gesäumt.
- 2) Zwei graue, in Farben, Größe und Dessin ganz gleiche Frauenhalstücher von 2 1/2 Ellen Länge, an 3 Seiten mit grauem Franzen und als Vorder- und Rückseite mit schwarz ein- und schwarz eingesehten Streifen; der Stoff ist von Wolle.
- 3) Ein schwarzes Frauenhalstuch mit weißseidenen Streifen abgetheiltem breitem Kranze und darüber ein schmaler, gleich blauer Franzen, stark 2 1/2 Ellen im Gevierte, Wolfram auf 4 Seiten nach dem Kranze abwechselnd schwarz- und blau- und schwarz-weiß. Das Halstuch ist sehr gut.
- 4) Ein brauner orleaner Kinderrock, der Besatz und Preis von grauem Kamevas und am Preise 2 Hasen; noch nicht getragen.
- 5) Ein blaueselbnes Schlupfhalstuch (Lewand) mit blauen Franzen und weißen Bändchen.
- 6) Ein schwarzes Tüchlein von 1 1/2 Ellen, auf 2 Seiten mit schwarzen Wolfram.
- 7) Ein baumwollener Schurz, blau, roth und weiß gestreift.
- 8) Ein roth und weiß gewürfelte Bettüberzug mit halbleinernen, weißen Untersatz, blau- und weißen Bändchen.
- 9) Zwei Kinderarmbänder von gelben Glasperlen, mit vergoldeten, cylindrischen Perlen unterbrochen, mit vieredigem Laubschloßchen und Goldverzierung.
- 10) Ein Portemonnaie, braun, in Sackform, mit Stahlbügel, durch Druck zu öffnen, inwendig in der Mitte noch ein Verschluß mit Stahlbügel; das innere Leder ist hellbraun.
- 11) Ein neuer, grauer, drillicher Mantelrock mit weißen Streifen von der gleichen Sorte wie die oben beschriebenen.
- 12) Ein Stück Kattun, braun und weiß gewürfelt, braun ist die Grundfarbe.
- 13) Ein Stückchen Kattun, rosenroth mit rothen und weißen Palmen.
- 14) Halbwollenerockzeug, grau, roth und schwarz gestreift.
- 15) Ein Stückchen schwarzes Halstuch, ca. 1 Elle und ca. 1 Kronen-haler wertig.
- 16) Eine Elle hochrother, schwarzgestreifter flanel.
- 17) 1/4 Ellen Kollsch, weiß, roth und dunkelblau farrirt.
- 18) 3 Reste Kollsch, gefärbt und in Dessin wie der vorhergehende, nur heller.
- 19) 14 Ellen stark 1/2 breiter Bettbarthent, weiß mit doppeltem rothen Streifen gestreift, besserer Waare.

- 1) Ein großer Bettüberzug von Kollsch mit weißen Karro's, abgetheilt durch blaue, rotheingesehte Streifen. Untersatz weiße Hausmacherleine.
- 2) Dagu von gleichem Stoffe 1 Pulden und 2 Kissenüberzüge.
- 3) Ein Rest von gleichem Kollsch von ca. 1/2 Ellen.
- 4) 3 Ellen Rest weißes Baumwollentuch.
- 5) 1/2 Pfund blaues Baumwollengarn, 1/2 Pfund weisseleint, das andere 1/2 Pfund ganz blau.
- 6) Verschiedene Reste, als:
  - a) Druckkattun, schwarzblau mit kleinen, länglichen, grünen Lupfen, abwechselnd mit 4 in Karro stehenden weißen Punkten.
  - b) Das gleiche Muster mit Ausnahme, daß die grünen Lupfen rund, die weißen Punkte im Viereck stehen.
  - c) Schwarz und braun marmorirtes Druckkattun mit gelben und weißen Punkten.
  - d) 7/8 Ellen dunkelgrauer, ordinärer Casinet.
  - e) 1 Stückchen besserer Casinet, ebenfalls dunkelgrau.
  - f) Gedruckter Baumwollbiber, schwarzgrundig mit weißen und violetten Punkten.
  - g) 1 1/2 Ellen Varchent, weiß mit Streifen, die außen schwarz, in der Mitte weiß und zwischen schwarz und weiß blau sind.
  - h) 1 1/2 Elle Baumwollstoff mit lila und grauen abwechselnden Streifen, quer durchgehende, schmale, auf dem Beuge aufstehende, schwarze und weiße Streifen in Würfelchen abgetheilt.
- 1) Schwarz- und weisseleint Budeleinreie.
- 2) Ein graubraun mit schwarzen Streifen Budeleinreie.
- 1) Baumwollstoff zu Männerhasen, auf der Rehfalte blau, auf der anderen graubraun gerippt.
- m) 1 Stückchen Drillich, weiß mit dunkelbraunen Streifen.
- n) Baumwollzeuggestre, blau, schwarz, breitege-

streift mit durchgehenden weiß und rothgeränderten, schmalen Streifen; grau und schwarz melirt mit Längsstreifen dunkelbraun rothgelb, rothbraun, grün und blau; grau- und schwarzmelirt mit Längsstreifen, dunkelbraun und rothgelb; dunkelblau mit rothen Quer- und Längsstreifen und beghl. Streifen roth und blau weiß gewendet.

- o) Kollsch, weiß, mit blauen rothgeränderten Streifen farrirt, weiß mit blauen und rothen Querstreifen und weiß und rothen Längsstreifen farrirt.
- p) Ein baumwollenes Kattuch, weiß, Abgewaschen, mit den Buchstaben (deutsche Initialen) G. L. und darunter die Ziffer 6.

§. 258. Sect. III. J. Nr. 8078. Karlsruhe. Der Kanonier des Festungs-Artilleriebatallions Andreas Müntz von Achfarrten, Amis Breisch, dessen Aufenthaltsort z. Z. nicht ermittelt werden kann, wird aufgefordert, sich innerhalb

drei Monaten zu stellen, unter dem Bedrohen, daß er im Falle seines unentschuldigenden Ausbleibens der Dejection für schuldig erkannt und in die gesetzliche Geldstrafe verurteilt werden würde. Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt. Karlsruhe, den 7. Oktober 1869. Großh. bad. Divisions-Gericht.

Der Divisions-Commandeur: Divisions-Auditeur: J. A. v. Reichlin. v. Beyer.

### Urtheilsverfällungen.

§. 246. B r r a c h. Durch Urtheil vom Heutigen, Nr. 2471, wurden die zur Zeit abwesenden Angeklagten Emil Kehler von Eichel, Gustav Adolph Glatt von Raitbach und Heinrich Brunner von Wies wegen Ungehorsams in Bezug auf ihre Wehrpflicht in eine Geldstrafe von je 200 fl., sowie zu den Kosten des Strafverfahrens, sammtverbindlich haftbar für das Ganze, und des Urtheilsvollzugs verurtheilt; was denselben hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. B r r a c h, den 1. Oktober 1869. Großh. Kreis- und Hofgericht Freiburg. K. v. Stoesser. G r e i f f.

§. 230. Nr. 6619. K o r f. J. A. S. gegen Emil Harbrecht von Schwarzach wegen grobem Ungehorsam wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

„Emil Harbrecht von Schwarzach sei der Erregung ruhstührenden Lärmes und graben Unruhe für schuldig zu erklären, und deshalb in eine Geldstrafe von fünf Gulden, sowie in die Kosten des Strafverfahrens zu verurtheilen.“ B. R. W.

K o r f, den 25. September 1869. Großh. bad. Amtsgericht.

Nr. 6952. Obiges Urtheil wird dem zur Zeit an unbekanntem Orte abwesenden Angeklagten auf diesem Wege hiemit eröffnet. K o r f, den 6. Oktober 1869. Großh. bad. Amtsgericht. K a m m e r.

### Verwaltungsachen.

§. 362. Nr. 6448. K e n z i n g e n. Dem 16 Jahre alten Josef Fuchter von hier, z. Zt. in Rotterdam, wurde heute die Auswanderungserlaubnis erteilt, nachdem sich dessen Vater, Kaufmann Josef Fuchter, für alle etwaigen Schulden desselben verbürgt hat. Kenzingen, den 6. Oktober 1869. Großh. bad. Bezirksamt. W a l l a u.

§. 358. Nr. 6502. K e n z i n g e n. Dem ledigen, 17 Jahre alten Josef Köhmann von Niederhausen wurde heute die Auswanderungserlaubnis nach Amerika erteilt, nachdem sich dessen Vormund, Gemeinderath Josef Köhmann, für alle etwaigen Schulden desselben verbürgt hat. Kenzingen, den 6. Oktober 1869. Großh. bad. Bezirksamt. W a l l a u.

§. 359. Nr. 6506. K e n z i n g e n. Dem 19 Jahre alten Johann Baptist Schneider von Endingen wurde heute die Auswanderungserlaubnis nach Amerika erteilt, nachdem sich dessen Vater, Sebastian Schneider für alle etwaigen Schulden desselben verbürgt hat. Kenzingen, den 6. Oktober 1869. Großh. bad. Bezirksamt. W a l l a u.

§. 359. Nr. 6506. K e n z i n g e n. Dem 19 Jahre alten Johann Baptist Schneider von Endingen wurde heute die Auswanderungserlaubnis nach Amerika erteilt, nachdem sich dessen Vater, Sebastian Schneider für alle etwaigen Schulden desselben verbürgt hat. Kenzingen, den 6. Oktober 1869. Großh. bad. Bezirksamt. W a l l a u.

§. 324. Nr. 7978. E p p i n g e n. Der Vertheilnehmer einer von Brangan, für deren etwaige Schulden sich die Mutter derselben, — Salomon Kirchheimer Wittve von da — verbürgt hat, haben wir heute einen Paß zur Reise nach Amerika erteilt. Eppingen, den 8. Oktober 1869. Großh. bad. Bezirksamt. L e u h.

§. 298. Nr. 7890. S c h w e i n g e n. Der ledige Linder Johann Werner von Schweigenen erhielt Erlaubnis zur Auswanderung nach Nordamerika; was mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniss gemacht wird, daß dessen Vater, Schuhmachermeister Friedrich Werner, für etwaige Schulden haftet. Schweigenen, den 7. Oktober 1869. Großh. bad. Bezirksamt. R i c h a r d.

§. 340. Nr. 15028. T a u b e r b i s c h o f s e i m. Wir bringen zur allgemeinen Kenntniss, daß wir dem ledigen Franz Dittler von hier die Erlaubnis zur Auswanderung nach Amerika erteilt und ihm auch den nöthigen Reisepaß ausgestellt haben, nachdem sich dessen Vater, der Großh. Herr Bezirksförster Dittler dahier, verbindlich erklärt hat, die etwaigen Schulden seines Sohnes zu bezahlen. Tauberbischofsheim, den 8. Oktober 1869. Großh. bad. Bezirksamt. A. J u n g.

§. 352. Nr. 7797. R e u s t a d t. Als Bürgermeister der Gemeinde Reustadt wurde Lambert Benz erwähnt und nach erfolgter Bestätigung als solcher heute veröffentlicht. Reustadt, den 5. Oktober 1869. Großh. bad. Bezirksamt. D r. P i e f f e r.